

61
Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters
Team Ratsangelegenheiten

22. FEB. 2013

Ich bitte um:

- ☐ eigenständige Bearbeitung
- ☐ Stellungnahme bis zum
- ☐ Kenntnisnahme vor Abgang
- ☐ Kenntnisnahme nach Abgang
- ☐ Briefantwort zur Unterschrift bis zum



hallesaale*
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich OB

15.02.2013

Beschlusskontrolle zur Stadtratssitzung vom 30.01.2013

TOP: Ö 11.4

mündliche Anfrage von Herrn Dr. Meerheim

Betreff: Dienstleistungsrichtlinie der EU

Fragestellung:

Herr Dr. Meerheim fragte nach den Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere ob hier eine Ausschreibungspflicht z. B. für den Bereich der Wasserversorgung begründet werden würde und wenn ja, ob hier schon Möglichkeiten angedacht seien, wie gemeinsam mit den Stadtwerken verfahren werden könne.

Antwort der Verwaltung:

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 einen Vorschlag für eine Konzessionsrichtlinie veröffentlicht. Ziel der geplanten Richtlinie ist es, für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen europaweit einheitliche Vergaberegeln zu schaffen. Es ist insbesondere beabsichtigt, Ausschreibungspflichten neu zu regeln. Hiervon wäre insbesondere der Bereich der Wasserversorgung betroffen.

Nach den Beratungen in diversen Ausschüssen des EU-Parlaments werden anschließend die EU-Kommission, der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament Verhandlungen aufnehmen, um sich auf einen einheitlichen Richtlinientext zu verständigen. Ein Abschluss des EU-Gesetzgebungsverfahrens ist voraussichtlich bis Juli 2013 möglich. Danach müsste die Richtlinie noch in deutsches Recht umgesetzt werden. Das Plenum des EU-Parlaments wird sich voraussichtlich Mitte März mit der Richtlinie befassen.

Im März 2012 hat der Bundesrat den Richtlinienvorschlag eindeutig abgelehnt. Am 29. November 2012 haben die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in einer gemeinsamen Pressemitteilung darüber informiert, dass sie sich gegen die Pläne der EU-Kommission wenden, eine Richtlinie zu Dienstleistungskonzessionen zu verabschieden. Sie argumentierten damit, dass diese Richtlinie erheblich in die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge eingreife. Ein europarechtlich vorgegebenes Verfahren würde an die Stelle der Entscheidungen der kommunalen Gremien vor Ort gestellt, wenn es z. B. um die Vergabe einer Wasserkonzession in der Kommune geht. Hierzu wurden Gespräche mit dem zuständigen Binnenmarktkommissar der EU geführt. Die Verbände sind der Auffassung, dass alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlages herausgenommen werden müssten.

Dienstleistungskonzessionen berühren viele Bereiche der Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, wie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, soziale Dienstleistungen oder Rettungs- und Gesundheitsdienstleistungen.

Wie der zuständige EU-Wettbewerbskommissar Michael Barnier mitteilte, soll in die Autonomie der Kommunen und deren Entscheidung über die Wasserversorgung nicht eingegriffen werden. Inhouse-Vergaben – ohne Ausschreibungspflicht – sollen auch zukünftig möglich sein. Allerdings hält es die EU-Kommission für sinnvoll, einheitliche Voraussetzungen für eine Inhouse-Vergabe zu schaffen. Eines dieser Kriterien solle sein, dass das betroffene Kommunalunternehmen mindestens 80 % seines Umsatzes mit Dienstleistungen für den Eigentümer erzielen müsse.

Am 24. Januar 2013 hat der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz in Brüssel über die Konzessionsrichtlinie abgestimmt und diese mehrheitlich angenommen. Bei der Abstimmung im Binnenmarktausschuss ist ein Kompromiss geschlossen worden, der aktuell vorsieht, die Wasserversorgung zeitlich begrenzt bis 2020 aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen bzw. auch dann, wenn das „Wasserunternehmen“ zu 100 % in öffentlicher Hand ist und mindestens 80 % des Jahresumsatzes der Gemeinde erbringt. Aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie wurden auch Konzessionen für Rettungsdienst und öffentliche Personenverkehrsdienste rausgenommen. Die Richtlinie soll ferner nur für künftige oder zu erneuernde Konzessionen gelten. Laufende Konzessionen sind also voraussichtlich nicht betroffen.

Der städtische Konzessionsvertrag über die Abwasserbeseitigung wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2007 über einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen und läuft am 31. Dezember 2026 aus. Der Konzessionsvertrag über die Versorgung mit Trinkwasser wurde mit Wirkung ab dem 01.01.2002 über einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen und endet somit am 31. Dezember 2021.

Da die Meinungsbildung im EU-Parlament noch nicht abgeschlossen ist, bleibt abzuwarten, wie die EU-Konzessionsrichtlinie im Detail formuliert und verabschiedet werden wird. Anschließend wird stadintern geprüft werden, welche Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten sich aus der Konzessionsrichtlinie für die Stadt Halle (Saale) ableiten.

h. i. - d

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister